

die Kammer wolle der Verordnung ihre Genehmigung versagen.

Minoritätsgutachten.

Die Minorität (Bürgermeister Müller) hat sich durch die Ausführungen der Majorität nicht überzeugen können, daß die Staatsregierung bei Erlassung der hier fraglichen Verordnung II von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen sei. Die Minorität ist vielmehr der Ansicht, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung das Weitere überlassen und somit unsere Regierung bei Erlassung dieser Verordnung völlig correct gehandelt habe. Die Hauptfrage hierbei ist, ob hier dieselbe Materie, wie beim Meineid in Betracht komme? Die Majorität sagt „Ja“, denn Meineid und wahrheitswidrige nichteidliche Aussage sind ganz nahe verwandt; da nun im Reichsstrafgesetzbuche der Meineid mit Strafe belegt ist, die wahrheitswidrige nicht beeidigte Aussage vor einer Behörde dagegen gar nicht erwähnt wird, so ist der zeitherigen sächsischen Strafbestimmung über Strafbarkeit der wahrheitswidrigen nicht beeidigten Aussage vor einer Behörde derogirt worden.

Allein das Reichsstrafgesetzbuch erkennt dies selbst nicht an.

Der betreffende Titel lautet: „Meineid“ und handelt nur von „Meineid und wahrheitswidriger eidestattlicher Aussage“, also der Eid und dessen Verletzung ist das maßgebende Moment. Auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides stützen sich auch die schweren Strafen, welche das Reichsstrafgesetzbuch androht.

Mit Rücksicht hierauf liegt auch die Annahme sehr nahe, daß § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, welcher wörtlich lautet:

„Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund sind, außer Kraft.“

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Prekpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.“

durch den Ausdruck: „Materie“ sich nicht im Sinne der Deputationsmajorität hat ausdrücken wollen.

Außerdem hat die Minorität noch darauf hinzuweisen:

1. daß die Majorität am Schlusse selbst anerkennt, daß, wenn die Regierung freie Hand gehabt hätte, die Verordnung zu billigen sein werde;
2. daß die von den Regierungskommissaren in den Deputationsitzungen vorgetragenen statistischen Zahlen das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nachweisen;
3. daß die Behauptung, daß die nächste Zeit schon die Reichsstrafproceßordnung bringen werde, wenigstens unsicher ist;
4. daß die Berufung auf andere Länder um deswillen nicht maßgebend ist, weil in denselben nirgends die nichteidliche Aussage so oft vorkommt und zugelassen wird, wie bei uns;

5. daß mit dem Wegfalle der Verordnung thatsächlich mehrere Bestimmungen unserer Strafproceßordnung außer Kraft gesetzt und eine Menge Eide verlangt werden müssen, die wir jetzt entbehren können.

Aus diesen Gründen schlägt die Minorität mit dem Wunsche, daß man ihr ein absichtliches Ankämpfen gegen die deutsche Rechtseinheit nicht zutrauen möge, vor: die Genehmigung zu der Verordnung II auszusprechen.

Präsident von Zehmen: Es wird wohl angezeigt sein, zunächst über diesen Punkt die allgemeine Debatte zu eröffnen. Als Redner haben sich angemeldet erst der Herr Geh. Rath von König und dann der Herr Kammerherr von der Planitz.

Geh. Rath von König: Meine geehrten Herren! Ich habe im Grunde wohl nicht nöthig, Demjenigen, was ich zur Vertheidigung des Majoritätsgutachtens zu sagen beabsichtige, die Bemerkung voranzuschicken, daß die vorliegende Angelegenheit, wenn man in ihr das Richtige treffen will, durchaus objectiv behandelt sein will. Es handelt sich nach meiner Ansicht und Auffassung um eine Competenzfrage, welche nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zu entscheiden ist. Ich darf wohl sagen, daß ich in dieser Hinsicht zu einer durchaus festen und bestimmten Ansicht und Ueberzeugung gekommen bin und ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen mittheilen zu dürfen, auf welchen Wegen ich zu dieser Ueberzeugung gelangt bin. Ich halte das um so mehr für angemessen, weil der Bericht gerade in diesem Punkte nach meiner Ansicht verhältnißmäßig etwas kurz gefaßt ist, und zwar um deswillen, weil zur Zeit, wo der Bericht abgefaßt wurde, ein Minoritätsgutachten wenigstens noch nicht bestimmt in Aussicht stand und daher die Nothwendigkeit nicht vorlag, auf dasselbe einzugehen. Die Sachlage ist meiner Ansicht nach einfach die folgende.

Nach Art. 4 unter Nr. 13 der Reichsverfassung ist die Gesetzgebung über das Strafrecht und über das rechtliche Verfahren der Reichsgesetzgebung anheimgefallen, dem Bundesrathe und der Reichversammlung. In Bezug auf das Strafrecht ist von diesem Befugnisse Gebrauch gemacht, es ist ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch publicirt worden und daraus folgt nach meiner Meinung an sich naturgemäß und voraussetzlich, daß die Strafgesetzbücher der einzelnen Staaten ihre Geltung verloren haben, insoweit nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht worden sind.

Der Zweck dieser Reichsgesetzgebung ist, die Rechtseinheit und die Uebereinstimmung des Rechts auf diesem Gebiete herbeizuführen. Dieser Zweck würde aber ganz verloren und was wäre es für eine Rechtseinheit und Rechtsübereinstimmung, wenn es in der Competenz der